



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 17.10.2023

Nr. 34/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Emmerthal „Zentrum“	2 - 4
2	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Emmerthal	5

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Emmerthal „Zentrum“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat am 15.12.2022 einen Billigungsbeschluss über das überarbeitete Ergebnis des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) als Anmeldebegründung in das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes und des Bundes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Zentrum“ gemäß der Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 25.11.2022 aufzubringen. Weiterhin wurden das aktualisierte Erneuerungskonzept und der neue Vorschlag zur Abgrenzung des Stadtumbaugebietes im Rahmen des Beschlusses gebilligt.

Mit Hilfe des Städtebauförderungsprogramms sollen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen (brachliegende bzw. untergenutzte Flächen, etc.) betroffen bzw. bedroht sind, notwendige Anpassungen vorgenommen und zukunftsfähige Strukturen entwickelt werden. Zudem sind auch weitere kommunale Aufgaben, wie die klimagerechte Anpassung, als notwendige Handlungsfelder hinzugekommen, die gerade bei der Erneuerung und Umnutzung von Flächen und Gebäuden berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde Emmerthal zieht auf Grundlage der aus dem ISEK resultierenden Maßnahmen in dessen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um einer unkontrollierten Entwicklung gegen die Zielsetzungen des ISEK vorzubeugen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich **Emmerthal „Zentrum“** diese Satzung erlassen. Der Gemeinde Emmerthal steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die sich aus den Anlage 1 und 2 ergebenden Flurstücke in der Gemarkung Kirchohsen. Der Geltungsbereich umfasst alle in der Anlage 2 markierten Flurstücke, auch dann, wenn sie nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Die Lage der Flurstücke ist dem als Anlage Nr. 2 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlagen Nr. 1 (Flurstücksliste) und Nr. 2 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3
Pflichten für Dritte

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Emmerthal den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, den 24.03.2023

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des
Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Emmerthal „Zentrum“

Flurstücksliste

Gemarkung Kirchohsen, Flur 1, Flurstücke:

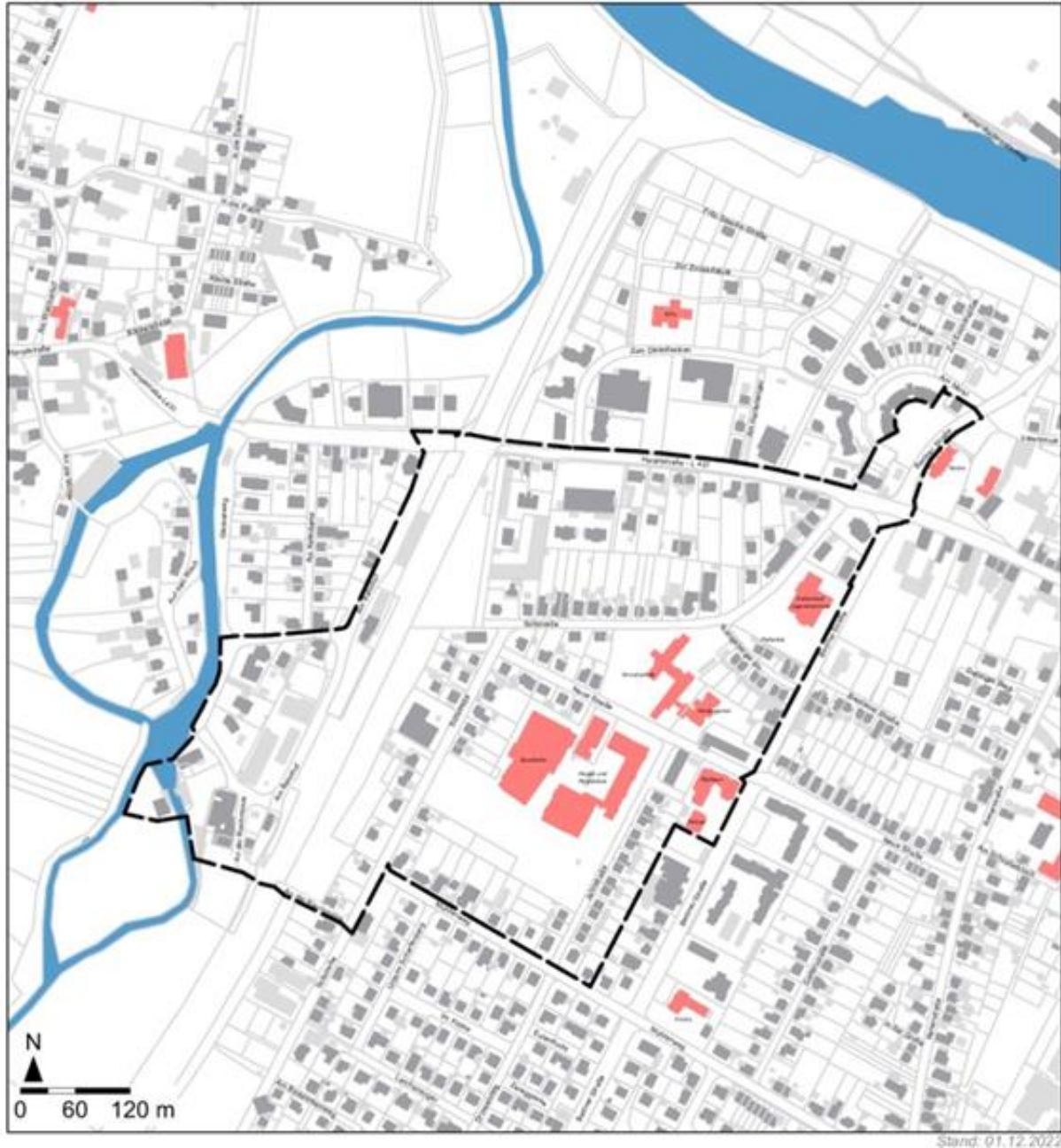
10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/3, 10/5, 13/5, 13/6, 14/2, 15/3, 15/5, 28/2, 28/5, 28/6, 28/8, 28/9, 29/12, 29/13, 29/6, 29/9, 30/10, 30/11, 30/24, 30/25, 30/30, 30/31, 30/41, 30/45, 30/47, 30/48, 30/49, 30/50, 32/12, 32/5, 32/6, 32/7, 32/9, 33/10, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/6, 33/7, 33/8, 35/100, 35/11, 35/12, 35/13, 35/24, 35/25, 35/26, 35/28, 35/30, 35/31, 35/47, 35/50, 35/56, 35/57, 35/59, 35/6, 35/61, 35/62, 35/68, 35/69, 35/7, 35/70, 35/71, 35/72, 35/75, 35/77, 35/78, 35/80, 35/81, 35/82, 35/83, 35/89, 35/90, 35/91, 35/92, 35/93, 35/95, 35/97, 35/98, 35/98, 35/99, 36/14, 36/16, 36/17, 36/18, 36/19, 36/2, 36/20, 36/5, 36/7, 40/17, 48/48, 50/3, 53/14, 53/7, 64/6, 66/5, 71/13, 190/23, 190/29, 190/33, 190/34, 190/35, 201/10, 201/5, 201/8, 202/1, 202/16, 202/2, 202/6, 203/12, 203/22, 203/23, 203/42, 203/44, 203/69, 203/71, 203/73, 203/80, 203/96, 254/10, 254/11, 254/12, 254/13, 254/14, 254/15, 254/16, 254/17, 254/18, 254/26, 254/27, 254/28, 254/3, 254/4, 254/48, 254/5, 254/53, 254/54, 254/6, 254/7, 254/8, 254/9, 255/13, 255/2, 255/20, 255/21, 255/22, 255/23, 255/25, 255/33, 255/34, 255/35, 255/36, 255/4, 255/43, 255/44, 255/57, 255/58, 255/59, 255/6, 255/60, 255/67, 255/68, 255/69, 255/7, 255/70, 255/71, 255/73, 255/74, 255/78, 255/79, 269/10, 269/4, 278/7, 279/13, 279/7, 280/18, 280/25, 280/6, 284/13, 284/14, 284/20, 285/10, 285/11, 285/9, 564/10, 601/29, 603/29, 923/35, 925/35, 927/35, 930/35, 931/35, 932/35, 933/35, 1005/35, 1006/35, 1020/10, 1065/10, 1100/3, 1197/1, 1197/2, 1198, 1199, 1200, sowie teilweise die Flurstücke 13/2, 120/43, 267/3 und 269/11.

Emmerthal, den 24.03.2023

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

**Anlage 2 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des
Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Emmerthal „Zentrum“**

Übersichtsplan



--- = Grenze des Geltungsbereichs

Emmerthal, den 24.03.2023

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Emmerthal beschlossen:

§ 1

Die folgenden §§ werden neu gefasst:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann, soweit die Voraussetzungen des § 108 NKomVG erfüllt sind, die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss ~~kann~~ gehört neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Beamtin / Beamter auf Zeit angehören an, sofern die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 108 NKomVG erfüllt sind und die Vertretung einem Zeitbeamten / einer Zeitbeamtin die allgemeine Vertretung des HVB's übertragen hat.

§ 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.02.2024 in Kraft.

Emmerthal, den 16.10.2023

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister